

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

Aufgrund von § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 unter Beschluss-Nr. 43/XI/2014 folgende Ordnung beschlossen und am 12.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler der Grundschule Königswartha. Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen.

§ 2

Lehrmittelfreiheit/Schulbuchleihe

- (1) Die Gemeinde Königswartha stellt als Schulträger allen Schülern nach § 1 dieser Ordnung die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Königswartha als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Königswartha und dem gesetzlichen Vertreter des Schülers als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen.

§ 3

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr.
Die Entleihzeit kann jedoch mehrere Schuljahre umfassen. Die Rückgabe hat in Abhängigkeit von § 7 Satz 2 vor Ablauf der Entleihzeit zu erfolgen. Verlässt ein Schuler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgaben des § 6 zurückzugeben.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu ersetzen.
Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des § 5 Ersatz zu leisten.

§ 4

Nutzungsdauer/Abschreibung

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die
 1. für ein Schuljahr entliehen werden, 4 Schuljahre
 2. für zwei bis vier Schuljahre entliehen werden, jeweils 2 Schülergenerationen

(2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler ist unter Aufsicht des Klassenleiters durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:

- Vor- und Zuname des Schülers
- Klasse
- Schuljahr.

Außerdem ist ein Hinweis über das Eigentum der Gemeinde Königswartha, die Rückgabepflicht, den pfleglichen Umgang und die Ersatzpflicht aufzunehmen. Bei Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleiter kann festlegen, dass die Dokumentation der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.

§ 5

Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihzeit

- (1) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchtsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:
- a) Schulbücher mit schuljährlicher Entleihung
 - nach dem ersten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes
 - nach dem zweiten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes
 - nach dem dritten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes
 - b) Schulbücher mit einer Entleihzeit von zwei bis vier Schuljahren nach der Nutzung durch die erste Schülergeneration 50 v.H. des Anschaffungswertes.
Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlust nicht mehr zurückgegeben werden kann.
- (2) Schulbücher, für die nach Absatz 1 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Ersatzleistung nach den Regelungen des § 3 zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 4 Absatz 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen.

§ 6

Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

- (1) Wird ein Schulbuch während der Entleihzeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz des Anschaffungswertes zu leisten:
- a) Schulbücher mit jährlicher Entleihzeit
 - im ersten Nutzungsjahr 100 v.H. des Anschaffungswertes
 - im zweiten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes
 - im dritten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes
 - im vierten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes
 - b) Schulbücher mit einer Entleihzeit von zwei bis vier Schuljahren
in der ersten Schülergeneration, im ersten Nutzungsjahr 100 v.H.;
vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes 75 v.H. des Anschaffungswertes;
danach 50 v.H. des Anschaffungswertes

in der zweiten Schüलगeneration, vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes
50 v.H. des Anschaffungswertes, danach 25 v.H. des Anschaffungswertes.

§ 6 Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Jahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.

§ 7 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Leiter im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

§ 8 Durchsetzung des Ersatzanspruches

Der festgesetzte Ersatzbetrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

§ 9 Erwerb von Schulbüchern durch Schüler

Sind Schulbücher nicht mehr verleihfähig, können diese auf Wunsch des Schülers gegen Entgelt in dessen Eigentum übergehen. Das Entgelt beträgt abhängig vom Buchzustand 0 v.H. bis 10 v.H. des Anschaffungswertes. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft der Schulleiter auf Vorschlag des verantwortlichen Lehrers.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Königswartha, den 26. 11.2014



Paschke
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung
- Bürgermeister -
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha